

69. Jahrgang Nr. 43
Donnerstag, 23. Oktober 2014**i** INHALTSVERZEICHNIS

Niederrheinischer Literaturpreis an Pleschinski	S. 283
Stille Tage im November mit Einschränkungen	S. 284
Kultur-Projektförderung 2015	S. 284
Straßenreinigung und Laubentsorgung	S. 284
Tourist-Information nicht mehr im Schwanenmarkt .	S. 285
Aus dem Stadtrat	S. 285
Bekanntmachungen	S. 285
Auf einen Blick	S. 288

**HANS PLESCHINSKI HAT NIEDER-
RHEINISCHEN LITERATURPREIS ERHALTEN**

Der Schriftsteller Hans Pleschinski hat den mit 10 000 Euro dotierten Niederrheinischen Literaturpreis der Stadt Krefeld 2014 für seinen Roman „Königsallee“ erhalten. Im Historischen Ratsaal übergab Oberbürgermeister Gregor Kathstede in einer Feierstunde die Urkunde an den 57-jährigen Autor, der die Auszeichnung mit „vielm und tief empfundenem Dank“ entgegennahm. In „Königsallee“ schildert Pleschinski ein fiktives Treffen des fast 80-jährigen Thomas Mann mit Klaus Heuser, einer seiner großen Lieben, im Düsseldorf der 1950er-Jahre. Der Niederrheinische Literaturpreis wird alle zwei Jahre an Autoren verliehen, zwischen denen und der Stadt Krefeld oder dem Niederrhein eine Beziehung besteht, die aus der Tätigkeit, dem Wohnsitz oder der thematischen Bindung resultiert. Das Preisgeld hat die Kulturstiftung der Sparkasse Krefeld gestiftet.

Mit einer launigen Rede bedankte sich Pleschinski, der über die Preisvergabe an ihn doch sehr überrascht war. Die Samt- und Sei-

denstadt sei für ihn bis dahin ein blinder Fleck gewesen, schließlich befinde sich auch kein Von-der-Leyen in seiner Familie, so der gebürtige Niedersachse. Bei seiner Recherche im eigenen Werk entdeckte er zu seinem Erstaunen aber immer wieder Verknüpfungspunkte mit Krefeld und dem Niederrhein. So übersetzte Pleschinski den Briefwechsel zwischen Voltaire und Friederich dem Großen (1992). Von einer Reise im Jahr 1750 schrieb der Dichter dem Monarchen aus Kleve über die üblen Wege und die ständigen Radbrüche der Kutschen gerade am Niederrhein. Der 57-jährige wusste zudem von der besonderen Wertschätzung des preußischen Königs über die Seidenweber in Krefeld zu berichten. „Ahnten Sie, dass die Madame de Pompadour schlaflose Nächte bereitet haben“, fragte Pleschinski. Auch in ihren Briefen (Ich werde niemals vergessen, Sie zärtlich zu lieben. Madame de Pompadour. Briefe. 1999) spürte er die Stadt am Niederrhein auf: Die Franzosen verloren dort 1758 eine Schlacht des Siebenjährigen Krieges. Darüber war Madame de Pompadour alles andere als erfreut und forderte „Rache“ für die Schmach bei Krefeld. Weitere Bezüge fanden sich in „Ludwigshöhe“ (2008) mit einer „asketischen Latte“ einem Novizen aus Krefeld sowie in einer Erzählung in „Verbot der Nüchternheit“ (2007). Dort entdeckt der Erzähler am Strand von Korfu plötzlich Katrin: „Ich dachte, sie sei in Krefeld.“

In ihrer Laudatio würdige Jury-Mitglied Waltraud Fröchte die sprachliche Grazie, den Humor und die feinsinnige Ironie in „Königsallee“. In seinem Roman zeichne Pleschinski unter anderem ein Bild des Neuanfangs nach dem Zweiten Weltkrieg. Treffsicher beschreibe er die Zeit in der Nachkriegsrepublik in Düsseldorf und am Niederrhein. „Uns Lesern haben sie ein wunderbares Buch geschenkt“, so Fröchte. Oberbürgermeister Gregor Kathstede dankte der Jury, insbesondere dem Literaturkritiker und Jury-Vorsitzender Jens Dirksen, für ihre Arbeit sowie der Kulturstiftung der Sparkasse Krefeld. Musikalisch begleitet wurde die Feierstunde von einem Saxophon-Quartett der Musikschule Krefeld. Hans Pleschinski lebt seit 1976 in München. Dort studierte er von 1976

PRIESTERNOTRUF**Priesternotruf für Kranke**

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

bis 1983 Germanistik, Romanistik und Theaterwissenschaften. Seit 1984 ist er Mitarbeiter beim Hörfunk des Bayerischen Rundfunks. Sein erstes Buch „Gabi Lenz. Werden & Wollen“ wurde 1984 veröffentlicht. Pleschinski erhielt mehrere Preise und Auszeichnungen unter anderem den Hannelore-Greve-Literaturpreis (2006) und den Nicolas-Born-Preis (2008). Er wurde 2012 zum Chevalier des Arts et des Lèttres der Republik Frankreich ernannt. Im Mai 2014 hat er den mit 10 000 Euro dotierten Literaturpreis der Stadt München für sein Gesamtwerk erhalten.

Der Niederrheinische Literaturpreis der Stadt Krefeld wird seit 1992 vergeben. Die bisherigen Preisträger sind: 1992 Andreas Mand, 1993 Hubert Schirneck, 1994 Herbert Genzmer, 1995 Professor Dr. Werner Ross, 1996 Herbert Slegers, 1997 Robert Steegers, 1998 Gisbert Haefs, 1999 Christoph Peters, 2000 Elke Schmitter, 2001 Ulrich Peltzer, 2002 Dieter Wellershoff, 2003 Anja Lundholm, Reinhard Kaiser, 2004 Burkhard Spinnen, 2005 Dieter Forte, 2006 Paul Ingendaay, 2007 Norbert Hummelt, 2008 Martin Heckmanns, 2009 Markus Orths, 2010 Dr. Reinhard Feinendegen und Dr. Hans Vogt, 2011 Sascha Reh und 2012 Hans Neuenfels.

Der Jury des Niederrheinischen Literaturpreises gehören aktuell an: Literaturkritiker und Jury-Vorsitzender Jens Dirksen, Schriftsteller Peter Klusen, Verlegerin Dr. Renate Birkenhauer, Literaturwissenschaftlerin Waltraud Fröchte und Kulturdezernent Gregor Micus.

STILLE TAGE IM NOVEMBER MIT EINSCHRÄNKUNGEN

Mit dem Feiertag Allerheiligen beginnt am Samstag, 1. November, die Zeit der drei „stillen“ Novembertage, an denen jeglicher „Rummel“ zu bestimmten Tagesstunden verboten ist. Zu diesen stillen Tagen gehören auch der Volkstrauertag am Sonntag, 16. November, und der Totensonntag am 23. November. Die Einschränkungen gelten in der Zeit von 5 bis 18 Uhr.

Verboten sind dann Märkte, gewerbliche Ausstellungen und ähnliches (am Volkstrauertag von 5 bis 13 Uhr), sportliche Veranstaltungen (auch Pferderennen und -leistungsschauen), Zirkus, Volksfeste und der Betrieb von Freizeitanlagen, soweit dort tänzerische oder artistische Darbietungen angeboten werden, der Betrieb von Spielhallen, die gewerbliche Wettannahme (am Volkstrauertag von 5 bis 13 Uhr), musikalische und unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und Räumen mit Schankbetrieb, alle öffentlichen Unterhaltungs-Veranstaltungen und Tanz.

Während der Hauptzeit des Gottesdienstes (von 6 bis 11 Uhr) sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird und größere sportliche Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird, verboten. Darüber hinaus gelten für die stillen Tage die allgemeinen Vorschriften für Sonn- und Feiertage, so auch die gewerblichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handwerk sowie im Fabrikations- und Reisegewerbe. Die Einhaltung dieser Verbote überwacht der Fachbereich Ordnung der Stadt Krefeld.

PROJEKTFÖRDERUNG 2015 DURCH DAS NRW-LANDESBÜRO FREIE KULTUR

Das NRW-Landesbüro Freie Kultur fördert auch 2015 wieder Projekte. Dafür werden dem Landesbüro 100 000 Euro vom Ministerium für Familie, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW zur Verfügung gestellt. Kulturelle Initiativen, Vereine oder Einzelpersonen der professionellen Freien Darstellenden Szene, die ihren Wohnsitz und Wirkungskreis in Nordrhein-Westfalen haben, können Förderanträge stellen.

Der Förderschwerpunkt liegt auf Projekten, die Aufführungskarakter besitzen, ohne formelle Einschränkungen. Interdisziplinäre, genre- und spartenübergreifende Vorhaben sind ausdrücklich erwünscht.

Das Antragsformular und die Vorlage für den Kosten- und Finanzierungsplan, die Vergaberichtlinien und weitere Hinweise und Hilfen stehen auf der Website des Landesbüros in der Rubrik „Projektförderung“ zum Download bereit unter www.nrwlandesbuero-kultur.de. Anträge sind ausschließlich auf den Antragsunterlagen zulässig. Die Einreichungsfrist für Projekte, die im Jahr 2015 stattfinden, ist Samstag, 15. November (Poststempel zählt). Die Ausschreibung geschieht unter Vorbehalt der Zuwendung durch das Land. Weitere Informationen gibt es beim NRW Landesbüro Freie Kultur unter www.nrw-lfk.de.

STRASSENREINIGUNG UND LAUBENTSORGUNG: DAS SOLLTEN BÜRGER WISSEN

Da jetzt die Bäume das Laub abwerfen stellt sich wieder für viele Bürger die Frage, wohin mit dem vielen Laub im Garten, auf Gehwegen und auf der Straße. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nicht gestattet, Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld belegt. Für die Entsorgung des Laubes steht den Krefeldern die Biotonne zur Verfügung, die Grundstückseigentümer in den Größen 120 oder 240 Liter bestellen können. In der Regel wird eine 120 Liter-Biotonne für jeweils bis zu sechs behördlich gemeldete Personen ohne zusätzliche Gebühren zur Verfügung gestellt. Welche Größe dem Grundstückseigentümer konkret für das Grundstück ohne zusätzliche Kosten zusteht, steht im Krefelder Entsorgungsmagazin. Helfen kann auch die Abfallberatung des Fachbereiches Umwelt unter der Rufnummer 02151 36602480.

Die Reinigungspflichten und die Zuständigkeiten für die Straßenreinigung – und damit auch die Laubentsorgung – sind in der Straßenreinigungssatzung geregelt. Sie richten sich nach der Zuordnung der Straße in eine Reinigungs-kategorie.

Informationen dazu sowie die Straßenreinigungssatzung stehen unter www.krefeld.de/umwelt im Bereich „Straßenreinigung“. In den Reinigungsklassen eins bis vier wird ein „Vollservice“ geboten, Anwohner müssen sich nur dann um die Reinigung von Fahrbahn und Gehweg kümmern, wenn sie eine Verunreinigung selbst verursachen, zum Beispiel während eines Hausumbaus. In der Regel reinigt die Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft (GSAK) im Auftrage der Stadt die Fahrbahnen. Eine Ausnahme bildet die Reinigungs-kategorie acht, hier ist der Anlieger für die Fahrbahnreinigung zuständig. Für die Gehwege sind die Anlieger in den Reinigungs-klassen fünf bis acht zuständig. Entgeltpflichtige Entsorgungsmöglichkeiten für Laub gibt es am

Wertstoffhof der GSAK, Bruchfeld 33, Einfahrt Idastraße, Telefon 02151 582180, und an der Annahmestelle für Gartenabfälle der Firma EGN, Bruchfeld 33, Telefon 02151 582139. Die Kosten liegen bei einem Euro für 100 Liter oder 20 Kilogramm und zwei Euro für einen Kubikmeter oder 50 Kilogramm. Der Wertstoffhof hat montags bis donnerstags von 9 bis 17 Uhr geöffnet, freitags von 9 bis 16 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle für Grünabfälle der EGN sind montags bis freitags von 7.30 bis 16.15 Uhr und samstags von 8 bis 12.30 Uhr.

Informationen gibt es im Krefelder Entsorgungsmagazin oder im Internet unter www.krefeld.de/abfallwirtschaft.

TOURIST-INFORMATION NICHT MEHR IM SCHWANENMARKT

Die städtische Tourist-Information ist ab sofort nicht mehr im Schwanenmarkt zu finden. Für auswärtige Gäste und interessierte Bürger gibt es jetzt aber im Hansa Centrum in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof ein umfassendes Informationsangebot. Dieses konnte in Kooperation mit der Stadtwerke Krefeld AG (SWK) im SWK Service-Center im Hansa Centrum eingerichtet werden. Dort sind die Informationen und Souvenirs ab sofort montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr sowie samstags von 9 bis 14 Uhr erhältlich.

Neben den speziellen Informationsmaterialien des Stadtmarketings aus den Broschürenreihen „Krefeld erkunden“, „Krefeld entdecken“ und „Krefeld erleben“ gibt es vielfältige Informationen über das Veranstaltungsgeschehen in Krefeld. Zusätzlich ist ein kleines Angebot von Krefeld Souvenirs vorhanden. Hierzu zählen vor allem Seidenkrawatten und Seidentücher aus Krefelder Produktion als jeweils aktuelle Kollektionsware. Informationen zu Stadtführungen und zu allgemeinen touristischen Themen gibt es im Fachbereich Marketing und Stadtentwicklung der Stadt unter der Telefonnummer 02151 861515.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 27. Oktober bis 31. Oktober 2014 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 28. Oktober 2014

17.00 Uhr Ausschuss für Stadtplanung und Stadtсанierung, Rathaus

Mittwoch, 29. Oktober 2014

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Rathaus

Donnerstag, 30. Oktober 2014

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Rathaus Hüls, anschließend gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde



BEKANNTMACHUNGEN

ANMELDUNG DER SCHULNEULINGE FÜR DAS SCHULJAHR 2015 / 2016

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) werden alle Kinder des Geburtszeitraumes **01.10.2008 – 30.09.2009**, die noch keine Schule besuchen, schulpflichtig.

Den Erziehungsberechtigten steht die Wahl der Grundschule frei. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Kapazitäten über die Aufnahme. Dazu gehört auch die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Klassen. Insbesondere bei Grundschulverbänden, die aus einem Haupt- und einem Teilstandort bestehen entscheidet die Schulleitung über die Klassenbildung. Ein Anspruch auf die Beschulung an einem Teilstandort besteht nicht.

Alle Erziehungsberechtigten erhalten bis zum 24.10.2014 eine Einzelaufforderung zur Anmeldung ihrer schulpflichtigen Kinder. Mit diesem Schreiben erhalten die Erziehungsberechtigten einen Informationsflyer und eine Anmeldekarte. **Die Anmeldung des Kindes ist nur unter Vorlage der Anmeldekarte möglich.**

Zur Anmeldung unbedingt mitzubringen sind Stammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes. Soweit die Erziehungsberechtigten getrennt lebend bzw. geschieden sind, ist vom Anmeldenden ein Nachweis über das Sorgerecht (sog. Negativbescheinigung) oder eine Einverständniserklärung des weiteren Erziehungsberechtigten auf Anmeldung des Kindes an der gewählten Schule vorzulegen.

Kinder, die ab dem 01.10.2009 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Schulfähigkeit besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin / der Schulleiter.

Von den Erziehungsberechtigten dieser Kinder kann ein Informationsflyer, der eine Übersicht der Krefelder Grundschulen bietet, beim Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst angefordert werden. Die Anmeldekarte erhalten sie in der gewünschten Grundschule.

Alle Erziehungsberechtigten haben in der Zeit vom 27.10.2014 – 31.10.2014 die Möglichkeit, sich mit der gewünschten Grundschule telefonisch in Verbindung zu setzen. Sie können dann einen Anmeldetermin mit der Schule abstimmen bzw. werden über die von der Schule gewählten Anmeldetage informiert. Die Anmeldetermine finden in der Zeit vom **03.11. – 07.11.2014** statt.

Die Schulbüros sind im Regelfall montags bis freitags zwischen 8.00 und 10.30 Uhr besetzt.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte keine Möglichkeit haben, in der vorgenannten Zeit mit der Schule Kontakt aufzunehmen, steht ein einheitlicher Anmeldetermin für alle Grundschulen zur Verfügung. Fester Anmeldetermin für alle Grundschulen ist **Donnerstag, 06.11.2014, 16.00 – 18.00 Uhr.**

Es wird jedoch empfohlen, die Möglichkeit der Terminabstimmung zu nutzen, da in diesem Fall in der Regel mehr Zeit für ein erstes Gespräch zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Kind zur Verfügung steht. Das schulpflichtig werdende Kind sollte unbedingt zur Anmeldung mitgenommen werden, damit es

„seine“ zukünftige Schule schon ein wenig kennen lernen kann. Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder keine Einzelaufforderung erhalten sollten, gilt diese öffentliche Bekanntmachung als verbindliche Mitteilung. Es ist allerdings erforderlich unter den nachfolgend aufgeführten Telefonnummern eine Anmeldekarte anzufordern, da ohne diese keine Anmeldung erfolgen kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst, Tel.: 862529 oder 862532.

Krefeld, den 1. Oktober 2014

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Micus

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT KREFELD ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER KOMMUNAL- UND INTEGRATIONS- RATSWAHL 2014 GEMÄSS § 40 ABS. 1 KOMMUNALWAHLGESETZ NRW

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18.09.2014, nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 18.09.2014, gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW über die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsratswahl 2014 in der Stadt Krefeld beschlossen.

Gemäß § 65 Kommunalwahlgesetz gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

Die Wahl des Rates der Stadt Krefeld und die Wahlen der neun Bezirksvertretungen der Stadt Krefeld am 25. Mai 2014 werden gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt.

Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Krefeld am 25. Mai 2014 wird gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss der Vertretung kann gem. § 41 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S.548) erhoben werden.

Krefeld, den 7. Oktober 2014

In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 2 KREFELD-NORD

Herr Thomas Woelke hat mit Erklärung vom 29. August 2014 sein Mandat in der Bezirksvertretung 2 Krefeld-Nord zum 30.09.2014 niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der SPD festgestellt, dass nunmehr

Herr Simon Streit
Minkweg 12
47803 Krefeld

Mitglied der Bezirksvertretung 2 Krefeld-Nord ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen –, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, den 8. Oktober 2014

Zielke
Wahlleiterin

8. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 86 2.Ä. – WESTLICH MOERSER STRASSE ZWISCHEN HÖKENDYK UND DAHLERDYK – IM BEREICH DAHLERDYK 128

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 86 2. Änderung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Schaffung einer zusätzlichen überbaubaren Grundstücksfläche auf dem oben genannten Grundstück sowie die geringfügige Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

31. Oktober bis einschließlich 1. Dezember 2014

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

montags bis freitags vormittags von	08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags Nachmittags von	14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

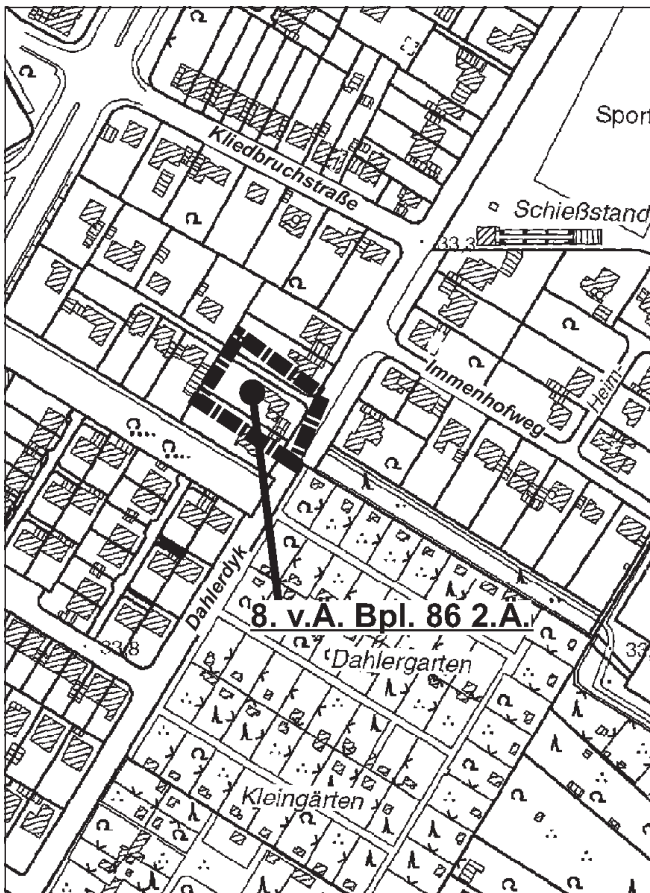
Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Ziff. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 13. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

9. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 86 2.Ä. – WESTLICH MOERSER STRASSE ZWISCHEN HÖKENDYK UND DAHLERDYK – IM BEREICH DAHLERDYK 178

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 86 2. Änderung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Schaffung einer zusätzlichen überbaubaren Grundstücksfläche auf dem oben genannten Grundstück sowie die geringfügige Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

31. Oktober bis einschließlich 1. Dezember 2014

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

montags bis freitags vormittags von	08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags Nachmittag von	14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

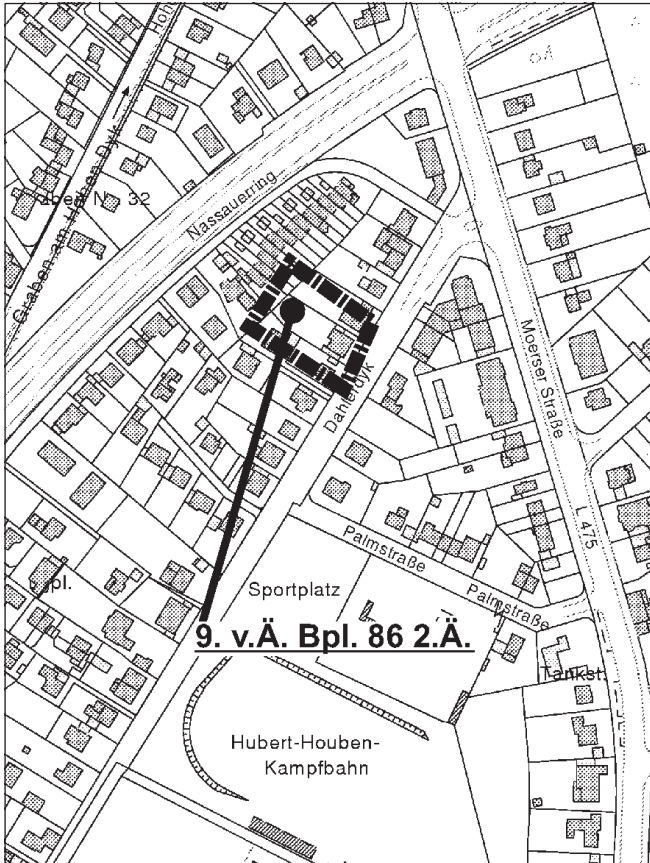
Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Ziff. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 13. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

KREBSINFORMATIONSDIENST
des Deutschen Krebsforschungszentrums:
www.krebsinformationsdienst.de

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

24.10. – 26.10.2014

Michel Gieswinkel
Hülser Straße 94, 47803 Krefeld, 592211

31.10. – 02.11.2014

Wilhelm Gobbers GmbH
Ispelsstraße 30/32, 47805 Krefeld, 8213860



APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in
Nordrhein-Westfalen können im Internet
abgerufen werden unter: www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.